

Satzung

„Diakonisches Werk - Stadtmission Dresden gGmbH“

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Diakonisches Werk - Stadtmission Dresden gGmbH

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Dresden.

§ 2 Gesellschaftszweck, Gegenstand des Unternehmens

1. Zweck der Gesellschaft ist die Wahrnehmung diakonischer und missionarischer Aufgaben, die Förderung des Wohlfahrtswesens und des bürgerschaftlichen Engagements in zeitgemäßen Formen, insbesondere in der Stadt Dresden sowie den angrenzenden Landkreisen. Im Rahmen dieses diakonisch-missionarischen Auftrages fördert und betreibt die Gesellschaft diakonische und missionarische Aktivitäten und fördert die Arbeit von Ehrenamtlichen in Zusammenarbeit mit Kirchgemeinden, kirchlichen Werken, Dienststellen und anderen Einrichtungen und arbeitet mit diesen zusammen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die diakonische und missionarische Arbeit und die Betreibung von ambulanten, teilstationären und stationären Arbeitsbereichen und Einrichtungen der Altenhilfe, der Behindertenhilfe, der Kinder- und Jugendhilfe, der Sozialarbeit, der Psychiatrie, der Beratungs- und Betreuungsdienste, der humanitären und ökumenischen Hilfe. Alle Dienste werden grundsätzlich jedem Menschen gewährt, unabhängig von seiner Konfession, Nationalität, Weltanschauung und seinem sozialen Status.
3. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „*Steuerbegünstigte Zwecke*“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Ausgenommen sind Zuwendungen im Sinne von § 58 Nr. 2 AO.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Gesellschaft besteht nicht.
7. Die Gesellschaft kann alle Maßnahmen ergreifen, die der Förderung des Gesellschaftszwecks dienen.

8. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, solche zu erwerben und Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

II. Stammkapital und Geschäftsanteile

§ 4 Stammkapital

1. Das Stammkapital beträgt EUR 100.000 (in Worten: Euro einhunderttausend).
2. Das Stammkapital ist vollständig durch Umwandlung des Vereins Diakonisches Werk-Stadtmission Dresden e.V. mit Sitz in Dresden erbracht.
3. Das Stammkapital ist eingeteilt in:
 - a) einen Geschäftsanteil Nr. 1 mit einem Nennbetrag von 10.000,00 €,
 - b) einen Geschäftsanteil Nr. 2 mit einem Nennbetrag von 90.000,00 €
4. Übernahme der Geschäftsanteile:
 - a) Der Förderverein Diakonisches Werk – Stadtmission Dresden e.V. mit Sitz in Dresden hat den Geschäftsanteil Nr. 1 im Nennbetrag von 10.000,00 Euro (Geschäftsanteil Nr. 1) übernommen.
 - b) Die Stiftung Diakonie Leben mit Sitz in Dresden hat den Geschäftsanteil Nr. 2 im Nennbetrag von 90.000,00 Euro (Geschäftsanteil Nr. 2) übernommen.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

1. Ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter kann kein Gesellschafter seine Geschäftsanteile oder Teile davon abtreten oder in sonstiger Weise darüber verfügen.
2. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, jedwede Veränderung in seiner Person (Name, Wohnort) und in seiner Beteiligung (Teilung von Geschäftsanteilen) sowie jede Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge in seinem Geschäftsanteil (Anteilsübertragung, Umwandlungsmaßnahmen, etc.) der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Der Nachweis hat durch Vorlage der die Veränderung belegenden Dokumente – in Urschrift oder beglaubigter Abschrift – zu erfolgen. Der Gesellschafter, der die Veränderung mitteilt, hat die Geschäftsführung anzuweisen, die dann zu erstellende neue Gesellschafterliste auch den anderen Gesellschaftern in Kopie zu übermitteln. Wird diese Liste durch einen Notar erstellt, so gilt dies entsprechend.

§ 6 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
2. Mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters können die Gesellschafter die Einziehung jederzeit beschließen.
3. Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Einziehung beschlossen werden, wenn in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund eintritt, der sein Verbleiben in der Gesellschaft unzumutbar macht.

Das gilt insbesondere,

- a) wenn der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters gestellt ist, sofern dieser nicht innerhalb von sechs Wochen zurückgenommen oder zurückgewiesen wurde;
 - b) bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters, sofern diese nicht innerhalb von sechs Wochen wieder aufgehoben werden;
 - c) wenn in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt;
4. Die Einziehung bedarf eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses mit den Stimmen der anderen Gesellschafter. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht, wenn die Einziehung ohne seine Zustimmung erfolgen soll. Mit Zugang des Einziehungsbeschlusses scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus.
 5. Mit dem Einziehungsbeschluss ist zu beschließen, ob der Geschäftsanteil neu ausgegeben wird oder die Geschäftsanteile der verbleibenden Gesellschafter aufgestockt werden oder – soweit zulässig – eine Kapitalherabsetzung beschlossen wird, um entsprechend § 5 Abs. 3 Satz 2 GmbHG eine Übereinstimmung zwischen Stammkapital und der Summe der Geschäftsanteile herzustellen.
 6. Anstelle der Einziehung können die Gesellschafter auch beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder an in dem Beschluss bestimmte Gesellschafter oder Dritte abzutreten hat („Zwangsabtretung“). In diesem Fall kann jedoch jeder Gesellschafter verlangen, dass ihm ein seiner Beteiligung am Stammkapital entsprechender Teil des Geschäftsanteils des ausscheidenden Gesellschafters übertragen wird.
 7. Die Einziehung nach Absatz 3 und die Zwangsabtretung nach Absatz 6 sind nur zulässig binnen eines Jahres nach Kenntnis der Gesellschaft von dem zur Einziehung berechtigenden Ereignis.
 8. Der Gesellschafter erhält im Falle der Einziehung oder Abtretung keine Abfindung.

III. Geschäftsführung und Vertretung

§ 7 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

2. Die Geschäftsführer werden durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
3. Ein Geschäftsführer soll ein ordiniertes Pfarrer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und zugleich Inhaber einer landeskirchlichen Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens sein. Die anderen Geschäftsführer müssen einer der Gliedkirchen der EKD angehören.
4. Hat die Gesellschaft einen oder zwei Geschäftsführer, müssen diese Mitglieder des Stiftungsvorstandes der „Stiftung Diakonie Leben“ sein. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, müssen zwei Geschäftsführer Mitglieder des Stiftungsvorstandes der „Stiftung Diakonie Leben“ sein.
5. Der Geschäftsführung obliegt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Aufsichtsrat vorbehalten sind. Die Geschäftsführung hat insbesondere
 - a) die strategische Ausrichtung der Gesellschaft zu erarbeiten und nach Abstimmung mit dem Aufsichtsrat umzusetzen,
 - b) den Haushalts- und Investitionsplan für das jeweilige Geschäftsjahr nach Maßgabe der Vorgaben des Aufsichtsrates zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen,
 - c) nach Abschluss des Geschäftsjahres die Bilanz zu erstellen und bei der Wirtschaftsprüfung ordnungsgemäß mitzuwirken,
 - d) für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen,
 - e) für ein adäquates Risiko- und Qualitätsmanagement zu sorgen,
 - f) den Aufsichtsrat zeitnah über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, zu informieren,
 - g) die Geschäftsordnung, die die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung und mit dem Aufsichtsrat regelt, zu erarbeiten und dem Aufsichtsrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
6. Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat insbesondere über
 - a) die Erfüllung diakonisch-missionarischer Aufgaben der Gesellschaft,
 - b) die laufenden Geschäfte, den Umsatz und die Lage der Gesellschaft sowie alle wesentlichen Angelegenheiten,
 - c) die Umsetzung der Haushalts- und Investitionsplanung,
 - d) Geschäfte, die für die Finanzsituation und Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind,
 - e) wesentliche Veränderungen in der gesellschaftlichen und sozialen Situation.
7. Die Geschäftsführer sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse und Weisungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung gebunden. Weitere Regelungen können in einem Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte getroffen werden.

§ 8 Vertretung

1. Die Gesellschaft wird durch ihre Geschäftsführer jeweils einzeln vertreten.
2. Der Aufsichtsrat kann von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
3. Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Gesellschaft, insbesondere Prokuren und Handlungsvollmachten, dürfen nur in der Weise erteilt werden, dass die Gesellschaft durch zwei Prokuristen oder Bevollmächtigte vertreten wird.

IV. Aufsichtsrat

§ 9 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die einer der Gliedkirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK Deutschland) angehören müssen.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen Mitglieder des Stiftungsrates der „Stiftung Diakonie Leben“ sein.
3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat berät, begleitet und überwacht die Geschäftsführung. Er beteiligt sich nicht am operativen Geschäft.
2. Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die strategische Ausrichtung der Gesellschaft,
 - b) Beschlussfassung über den Haushalts- und Investitionsplan für das jeweilige Geschäftsjahr,
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung der Geschäftsführer,
 - d) Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung,
 - e) Beschlussfassung über Ankauf, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und die Aufnahme von Darlehen, soweit nicht für bestimmte Geschäfte durch die Geschäftsordnung an die Geschäftsführung übertragen,
 - f) Beschlussfassung über die Übernahme oder Übertragung von Einrichtungen,
 - g) Beschlussfassung über die Beteiligung an anderen und die Gründung neuer Gesellschaften,

- h) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat einschließlich eines Kataloges zustimmungspflichtiger Geschäfte,
- i) Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers,
- j) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie Vertretung der Gesellschaften gegenüber den Geschäftsführern,
- k) Erweiterung der Aufgabenbereiche der Gesellschaft im Rahmen ihres Zwecks gemäß § 2.

§ 11 Einberufung und Sitzung

1. Der Aufsichtsrat ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung erforderlich erscheint, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Der Aufsichtsrat ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Geschäftsführung dies verlangen.
2. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die dessen Stellvertreters den Ausschlag.
3. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrates zum Verfahren erforderlich.
4. Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates sind in der Regel die Geschäftsführung, der/die GMAV-Vorsitzende sowie der/die Vorstandsvorsitzende des Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V. als Gäste mit Rede- aber ohne Stimmrecht einzuladen.

V. Gesellschafterversammlungen und Gesellschafterbeschlüsse

§ 12 Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates. Weitere Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert.
2. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich und hat unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Sofern kein Gesellschafter widerspricht, kann die Gesellschafterversammlung auch mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, elektronisch oder in sonstiger Weise einberufen werden.

3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn das gesamte Stammkapital vertreten ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist eine neue Versammlung einzuberufen und zwar mit einer Frist von einer Woche ab Absendung der Einladung, die ohne Rücksicht auf die Höhe des in ihr vertretenen Kapitals beschlussfähig ist.
4. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person mittels schriftlicher, in der Versammlung vorzuweisender Vollmacht vertreten oder beraten lassen.
5. Die Auskunfts- und Einsichtsrechte der Gesellschafter aus § 51 a GmbHG können – ordnungsgemäße Ermächtigung und Bevollmächtigung vorausgesetzt – auch von nicht zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten wahrgenommen werden.

§ 13 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, per E-Mail oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt. Ausdrücklich zulässig ist auch eine Kombination aus mehreren Beschlussverfahren und jede andere Art der Beschlussfassung, wenn kein Gesellschafter dem widerspricht und alle Gesellschafter an der Abstimmung teilnehmen.
2. Folgende Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter:
 - a) alle Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages, einschließlich der Maßnahmen über Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen
 - b) der Abschluss von Beherrschungs- oder Gewinnabführungsverträgen oder sonstiger Unternehmensverträge, betreffend Umwandlungen oder Verschmelzungen
 - c) wesentliche Erweiterungen, Änderungen oder Einschränkungen des Umfangs oder der Art des bisherigen Geschäftsbetriebes der Gesellschaft

Im Übrigen werden Gesellschafterbeschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Je 1,00 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

3. Über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlungen und über Gesellschafterbeschlüsse ist, soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, in welcher der Tag der Verhandlung oder Beschlussfassung sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Die Niederschrift ist durch jeden Gesellschafter zu unterzeichnen. Jeder Gesellschafter kann eine Abschrift der Niederschrift verlangen.
4. Fehlerhafte Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb eines Monats seit Beschlussfassung durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden.

VI. Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft, Jahresabschluss

§ 14 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 15 Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen über das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen und einen schriftlichen Lagebericht zu erstellen.
2. Soweit eine Prüfung gesetzlich oder durch Beschluss der Gesellschafter vorgeschrieben ist, ist der Jahresabschluss dem Abschlussprüfer innerhalb der gesetzlichen Frist vorzulegen.
3. Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern den Jahresabschluss, den Lagebericht und einen etwaigen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung vorzulegen.

§ 16 Feststellung des Jahresabschlusses, Ergebnisverwendung

1. Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt dem Aufsichtsrat.
2. Über die Ergebnisverwendung beschließt der Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Zwecke.
3. Rücklagen dürfen durch die Geschäftsführung gebildet werden, soweit dies der steuerlichen Gemeinnützigkeit nicht entgegensteht. Unbeschadet hiervon entscheidet die Gesellschafterversammlung abschließend.

§ 17 Auflösung

1. Die Gesellschaft soll nur aufgelöst werden, wenn die Erfüllung des Gesellschaftszwecks unmöglich oder wirtschaftlich sinnlos geworden ist.
2. Die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.
3. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter übersteigt, an die „Stiftung Diakonie Leben“, sofern diese bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr existent ist, an den „Förderverein Diakonisches Werk - Stadtmission Dresden e. V.“, sofern dieser bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr existent ist, an den Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden haben.

VII. Schlussbestimmungen

§ 18 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder sollte sich in der Satzung eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.
2. Die Gesellschafter haben die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Regelung verfolgten Zweck wirtschaftlich, in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 19 Gründungsaufwand

Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftervertrages, der Bekanntmachung, der Anmeldung der Gesellschaft und ihrer Eintragung im Handelsregister trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 15.000 €, darüber hinaus die Gesellschafter in Verhältnis ihrer Beteiligung.